

GESCHÄFTSORDNUNG  
DER FACHSCHAFTS-KOORDINATIONS-  
KONFERENZ  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
beschlossen durch die FKK am 09.01.2019  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 3 vom 24.05.2019

## INHALT:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1  Geltungsbereich.....	1
§ 2  Organe.....	1
§ 3  Vorsitz.....	1
§ 4  Mitglieder der Konferenz.....	1
§ 5  Geschäftsjahr.....	1
§ 6  Hochschulöffentlichkeit.....	2
2. Abschnitt – Geschäftsgang.....	2
§ 7  Einberufung der Sitzung.....	2
§ 8  Beschlussfähigkeit.....	2
§ 9  Widerspruchsverfahren.....	3
§ 10 Tagesordnung.....	3
§ 11 Sitzungsverlauf.....	4
§ 12 Rede- und Antragsrecht.....	4
§ 13 Abstimmungen.....	4
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 15 Protokoll.....	6
§ 16 Ausschluss von Anwesenden.....	7
3. Abschnitt – Wahlen.....	7
§ 17 Wahlen zum Referat für Fachschaften.....	7
§ 18 Wahlen der Delegierten für den Studierendenrat.....	8
4. Abschnitt – Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate.....	8
§ 19 Gründung.....	8
§ 20 Verantwortlichkeit.....	8
§ 21 Auflösung.....	9
5. Abschnitt – Besondere Verfahren.....	9
§ 22 Verfahren zur Zustimmung nach § 52 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft.....	9
§ 23 Verfahren zum Vetorecht nach § 52 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft.....	9
6. Abschnitt – Schlussbestimmungen.....	9
§ 24 Bescheinigung.....	9
§ 25 Zweifelsfälle.....	10
§ 26 Änderungen.....	10
§ 27 In-Kraft-Treten.....	10

## **1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz (im Folgenden die Konferenz) gibt sich aufgrund des § 24 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück folgende Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Sie gilt für die Sitzungen der Konferenz und, soweit anwendbar, für ihre Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung gilt für alle Geschäftsjahre der Konferenz und bedarf keiner gesonderten Anwendbarkeitserklärung.

### **§ 2 Organe**

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz dient dem Austausch und der Zusammenarbeit der Fachschaften. <sup>2</sup>Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß § 22 der Satzung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Person, die das Referat für Fachschaften leitet, steht der Konferenz vor. <sup>2</sup>Wurde von der Konferenz mehr als eine Person in das Referat für Fachschaften gewählt, einigen sich die Referent\*innen über die Vorstehende Person, sofern die Konferenz keinen eigenen Beschluss trifft. <sup>3</sup>Die Konferenz kann das Referat mit der Ausführung ihrer Beschlüsse beauftragen.

### **§ 3 Vorsitz**

<sup>1</sup>Die Person, die das Referat für Fachschaften leitet, hat den Vorsitz über die Sitzung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung übernimmt ggf. ein anderes Mitglied des Referats vertretungsweise den Vorsitz. <sup>3</sup>Anderenfalls übernimmt der\*die an Lebensjahren älteste Delegierte für den Studierendenrat, sonst das an Lebensjahren älteste, anwesende, stimmberechtigte Mitglied vertretungsweise den Vorsitz.

### **§ 4 Mitglieder der Konferenz**

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaften entsenden je eine Vertretung in die Konferenz. <sup>2</sup>Alle Vertreter\*innen der Fachschaften sind stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz. <sup>3</sup>Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind der\*die Vorsitzende und andere Mitglieder des Referats für Fachschaften.

(2) <sup>1</sup>Die Fachschaften können gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in ihren eigenen Ordnungen oder per Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, das Verfahren zur Wahl ihrer Vertreter\*innen in der Konferenz festlegen. <sup>2</sup>Die Fachschaftsräte teilen dem Referat für Fachschaften die Namen der Mitglieder sowie der Stellvertreter\*innen, den Zeitpunkt der Wahl und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft mit.

(3) <sup>1</sup>Haben die Fachschaften keine eigene Regelung im Sinne des Absatz 2 Satz 1 getroffen, werden die Vertreter\*innen der Fachschaft in der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung gewählt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Konferenz beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

## **§ 6 Hochschulöffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück sind berechtigt an den Sitzungen der Konferenz teilzunehmen.

(2) Personen die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind nur nach Zustimmung der\*des Vorsitzenden teilnahmeberechtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt berät und entscheidet die Konferenz in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>3</sup>Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich zu behandeln, soweit die Konferenz nichts anderes beschließt.

## **2. Abschnitt – Geschäftsgang**

### **§ 7 Einberufung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Konferenz werden von der vorsitzinnehabenden Person mit der Frist von einer Woche einberufen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Konferenz erhalten die Einladung zu den Sitzungen der Konferenz als PDF-Dokument per E-Mail in ihr elektronisches Postfach. <sup>2</sup>Die Einladung enthält neben Ort und Zeit der Sitzung den Vorschlag zur Tagesordnung, sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Anträgen zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten.

(3) Die Einladung ist unter Mitteilung von Ort, Zeit und dem Vorschlag der Tagesordnung auf der digitalen Aushangstelle der Studierendenschaft bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf dem Vorschlag zur Tagesordnung erscheinen.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Nach der Begrüßung der Anwesenden, gibt die\*der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung Änderungen in der Zusammensetzung der Konferenz bekannt.

(2) <sup>1</sup>Sodann wird die Beschlussfähigkeit der Konferenz festgestellt. <sup>2</sup>Die Konferenz ist in einfacher Weise beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. <sup>3</sup>Sie ist darüber hinaus in besonderer Weise beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der in der Konferenz vereinigten Stimmen anwesend ist. <sup>4</sup>Im Falle des Satzes 3 gilt sie auch als besonders beschlussfähig, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit, gemäß Anträge zur Geschäftsordnung Absatz 3 Nr. 17, geltend macht. <sup>5</sup>Diese Person zählt bei der Feststellung, ob die Konferenz noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden.

(3) Beschlüsse, die die Konferenz auf Sitzungen mit einfacher Beschlussfähigkeit getroffen hat, sind erst wirksam, nachdem der getroffene Beschluss hochschulöffentlich über die digitale Aushangstelle bekannt

gemacht wurde und den Mitgliedern per E-Mail als PDF-Dokument zugesandt worden und eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen verstrichen ist.

(4) <sup>1</sup>Ist die Konferenz beschlussunfähig, so wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen. <sup>2</sup>Die\*der Vorsitzende beruft zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. <sup>3</sup>Ein Beschluss nach § 27 bedarf weiterhin der erhöhten Zustimmungsquoren. <sup>4</sup>Für Beschlüsse von Ordnungen und Änderungen der Satzung der Studierendenschaft gelten die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gemäß § 51 sowie § 54 entsprechend. <sup>5</sup>Die Einladungsfrist für eine Sitzung nach Satz 2 kann verkürzt werden. <sup>6</sup>Auf Satz 2 und gegebenenfalls auf Satz 5 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

## **§ 9 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Fachschaften, die auf einer Sitzung nach § 8 Absatz 3 nicht vertreten waren, können durch ihre Vertreter\*innen ihr Widerspruchsrecht gegenüber der\*dem Vorsitzenden geltend machen. <sup>2</sup>Dem Widerspruch ist eine schriftliche Begründung der wesentlichen Bedenken beizufügen. <sup>3</sup>Die\*der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Konferenz über die Ausübung des Widerspruchs zu informieren. <sup>4</sup>Der entsprechende Tagesordnungspunkt ist auf der nächsten Sitzung erneut zu beraten.

(2) Wurde über den Widerspruch beraten und wird nach dieser Beratung derselbe Beschluss erneut gefasst, so ist ein Widerspruchsrecht derselben Fachschaft gemäß Absatz 1 ausgeschlossen.

## **§ 10 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließt die Konferenz über die Tagesordnung. <sup>2</sup>Anträge zur Änderung der Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkte, die Anträge zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück oder der Geschäftsordnung der Konferenz enthalten, müssen in dem verschickten Vorschlag zur Tagesordnung enthalten sein.

(2) <sup>1</sup>Von der Tagesordnung kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung ist wie ein Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorschlag zur Tagesordnung muss einen Punkt „Begrüßung“, einen Punkt „Formalia“, einen Punkt „Verschiedenes“ und soll einen Punkt „Berichte aus den Fachschaften und dem AStA“ enthalten. <sup>2</sup>Unter dem Punkt „Formalia“ sind die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Beschluss über die Tagesordnung und die Genehmigung des Protokolls vorzunehmen. <sup>3</sup>Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) <sup>1</sup>Der Vorschlag zur Tagesordnung kann nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte enthalten. <sup>2</sup>Nicht-öffentlich sind insbesondere Tagesordnungspunkte zu:

1. Personalangelegenheiten und
2. nicht-öffentlichen Protokollen.

## **§ 11 Sitzungsverlauf**

- (1) <sup>1</sup>Für jede Sitzung der Konferenz wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich alle Teilnehmer\*innen vor der Sitzung einzutragen haben. <sup>2</sup>Stimmberechtigt können nur diejenigen Personen sein, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. <sup>3</sup>Ein Wechsel der Stimmberechtigung zwischen Vertreter\*innen und Stellvertreter\*innen ist nur zwischen zwei Tagesordnungspunkten möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Konferenz mit der Begrüßung der Anwesenden. <sup>2</sup>Daraufhin wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Tagesordnung beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die\*der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt. <sup>2</sup>Sodann wird über den Tagesordnungspunkt beraten, dabei melden sich die Anwesenden durch Heben einer Hand zu Wort. <sup>3</sup>Sie werden von der\*dem Vorsitzenden in eine Rednerliste eingetragen und entsprechend der Redenerliste aufgerufen.
- (4) Die\*der Vorsitzende schließt die Sitzung nach dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

## **§ 12 Rede- und Antragsrecht**

- <sup>1</sup> Alle Anwesenden haben das Rederecht. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Konferenz haben das Recht Anträge zu stellen.

## **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Jeder zur Abstimmung gebrachte Antrag ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. <sup>3</sup>Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich nicht geheim statt.
- (3) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge bringen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge vollständig einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge der Einbringung. <sup>3</sup>Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag abzustimmen. <sup>4</sup>Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Alternativanträge sind zulässig, sind aber mit der zusätzlichen Option „keine der Alternativen“ zur Abstimmung zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses der Konferenz bedarf der Mehrheit der Mitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben, oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten, sowie die Verfahren nach den §§ 21, 22 und 23 dieser Ordnung. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die\*der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfah-

ren erfolgt und 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder an dem Verfahren teilnimmt und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

#### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Durch Wortmeldung eines stimmberechtigten Mitglieds zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen der redenden Person unterbrochen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände oder durch gleichzeitigen Zuruf der Worte: „zur Geschäftsordnung“.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:

1. befristete Unterbrechung der Sitzung,
2. Vertagung,
3. Festsetzung eines Sitzungsendzeitpunktes und danach gegebenenfalls Vertagung der noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte,
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
6. Überweisung an eine Arbeitsgruppe,
7. sofortige Erteilung des Rederechts,
8. sofortige Abstimmung,
9. sofortiges Ende der Debatte,
10. Schließung der Redeliste, d.h. nur die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Stellens des Antrages auf der Redeliste befinden, und die Personen, die sich nach einmaliger Nachfrage durch die\*den Vorsitzende\*n zu Wort melden, kommen noch maximal einmal zu Wort,
11. Beschränkung der Redezeit,
12. namentliche Abstimmung,
13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges, wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges,
14. Festlegung der Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes,
15. Umstellung der Tagesordnung,
16. Ausschluss eines Mitglieds der Konferenz von der Sitzung und
17. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

<sup>2</sup>Anträge nach Satz 1 Nummer 15 und 16 müssen immer abgestimmt werden und bedürfen einer Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Anträge nach Satz 1

Nummer 17 sind sofort zu behandeln und gehen allen anderen Anträgen und Geschäftsordnungsanträgen vor.

## **§ 15      Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Es wird von der protokollschreibenden Person unterzeichnet.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
5. Ankündigungen von persönlichen Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten.

(3) Das Protokoll soll enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder der Konferenz,
2. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
3. die Anträge im Wortlaut,
4. die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
5. Berichte und Anfragen.

(4) <sup>1</sup>Das Protokoll soll den Mitgliedern der Konferenz spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Konferenz als PDF-Dokument zugeschiedt werden. <sup>2</sup>Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Konferenz. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Das genehmigte Protokoll ist von der\*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Das genehmigte Protokoll ist mit der Anwesenheitsliste zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren.

(5) <sup>1</sup>Zusätze zum Protokoll sind durch Mitglieder der Konferenz anzukündigen und bedürfen keiner Genehmigung der Konferenz. <sup>2</sup>Zusätze sind persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten. <sup>3</sup>Persönliche Bemerkungen sind die Darstellung einer persönlichen Ansicht zu einem Gegenstand der Sitzung. <sup>4</sup>Abweichende Stimmabgaben sind das Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe im Protokoll vermerkt wird. <sup>5</sup>Minderheitenvoten sind die Darstellung einer anderen Sachansicht eines oder mehrerer stimmberechtigter Mitglieder zu einem Thema, bei dem es von der Mehrheit überstimmt worden ist. <sup>6</sup>Persönliche Bemerkungen und Minderheitsvoten sollen nicht über das in der Sitzung Gesagte hinausgehen und sind innerhalb von einer Woche nach der Sitzung bei der\*dem Vorsitzenden abzugeben; abweichende Stimmabgaben sind vor Schließung des Tagesordnungspunktes anzukündigen.

## **§ 16      Ausschluss von Anwesenden**

(1) Die\*der Vorsitzende hat während der Sitzung das Hausrecht und kann Personen, die insbesondere den Fortgang der Sitzung nachhaltig stören, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.



(2) <sup>1</sup>Der Ausschluss von Mitgliedern der Konferenz bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Findet der Ausschluss eines Mitglieds nicht die notwendige Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit, kann die\*der Vorsitzende die Sitzung sofort abbrechen, wenn nach ihrer\*seiner Auffassung eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht weiter möglich ist.

### **3. Abschnitt – Wahlen**

#### **§ 17 Wahlen zum Referat für Fachschaften**

(1) Als Mitglied zum Referat für Fachschaften kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist.

(2) <sup>1</sup>Das Referat für Fachschaften wird mindestens einmal jährlich gewählt. Gemäß § 27 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft geht der Wahl eine dreiwöchige hochschulöffentliche Ausschreibung voran. <sup>2</sup>Bewerbungen für das ausgeschriebene Referat müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag, an dem die Wahl stattfinden soll, beim Präsidium des Studierendenrates eingehen. <sup>3</sup>Sollte der Tag der Einreichungsfrist ein Sonn- oder Feiertag sein, ändert dies nichts am Ablauf der Frist. <sup>4</sup>Die Bewerbungen sind den Mitgliedern der Konferenz umgehend mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl findet auf einer Sitzung mit besonderer Beschlussfähigkeit statt. <sup>2</sup>Für die Stimmabgabe gelten die gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft festgestellten Stimmenverhältnisse. <sup>3</sup>Den Bewerber\*innen ist auf der Sitzung die Möglichkeit zur Erläuterung ihrer Bewerbung zu geben. <sup>4</sup>Im Anschluss berät die Konferenz unter Ausschluss der Bewerber\*innen über die Bewerbungen.

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>3</sup>Bei zwei oder mehr Bewerbern erfolgt bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang ein vierter Wahlgang, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ausreicht.

(5) <sup>1</sup>Die Konferenz kann Mitglieder aus dem Referat für Fachschaften auf einer Sitzung mit besonderer Beschlussfähigkeit abwählen. <sup>2</sup>Die Abwahl ist von mindestens zwei Fachschaften gemeinsam zu beantragen und zu begründen. <sup>3</sup>Für die Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Konferenz vereinigten Stimmen erforderlich.

(6) <sup>1</sup>Wurden alle Mitglieder aus dem Referat für Fachschaften gemäß Absatz 5 abgewählt oder wurde innerhalb der Frist von Absatz 2 keine Bewerbung abgegeben oder wurde keine der kandidierenden Personen gewählt, kann durch Spontanbewerbung eine Person mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen kommissarisch in das Referat für Fachschaften gewählt werden. <sup>2</sup>Der § 2 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Wurde eine Person kommissarisch gewählt, beträgt die Amtszeit maximal zwei Monate. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Findet sich keine Spontanbewerbung und bleibt die Stelle im Referat für Fachschaften vakant, so übernehmen die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses den kommissarischen Vorsitz der Konferenz.

## **§ 18 Wahlen der Delegierten für den Studierendenrat**

- (1) <sup>1</sup>Die Konferenz wählt gemäß § 22 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vier Delegierte und ggf. deren Stellvertreter\*innen für den Studierendenrat. <sup>2</sup>Die Delegierten und ihre Stellvertreter\*innen müssen Mitglieder unterschiedlicher Fachschaften sein und dürfen nicht im Rahmen der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat kandidiert haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl findet auf einer Sitzung mit besonderer Beschlussfähigkeit statt. <sup>2</sup>Eine vorherige Ausschreibung ist nicht notwendig. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe gelten die gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft festgestellten Stimmenverhältnisse. <sup>4</sup>Den Bewerber\*innen ist auf der Sitzung die Möglichkeit zur Erläuterung ihrer Bewerbung zu geben. <sup>5</sup>Im Anschluss berät die Konferenz unter Ausschluss der Bewerber\*innen über die Bewerbungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Konferenz kann ihre Wahl jederzeit widerrufen, indem sie gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 eine andere Person als Delegierte\*n wählt. <sup>2</sup>Ein Widerruf ist insbesondere dann geboten, wenn die\*der Delegierte sich den Weisungen der Konferenz widersetzt.

## **4. Abschnitt – Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate**

### **§ 19 Gründung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Konferenz Arbeitsgruppen in Form von Ausschüssen, Kommissionen und Projektreferaten bilden. Ausschüsse und Kommissionen können ständig oder nichtständig gebildet sein. <sup>2</sup>Innerhalb der verschiedenen Arbeitsgruppen haben die Mitglieder jeweils ein einfaches Stimmrecht.
- (2) <sup>1</sup>Ausschüsse sind Gremien, denen nur Mitglieder der Konferenz oder deren Stellvertreter\*innen angehören können. <sup>2</sup>Im Falle eines ständigen Ausschusses ist allen Fachschaften das Angebot zu machen, sich mit mindestens einem Sitz an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studierendenschaft angehören können. <sup>2</sup>Wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Kommission müssen Mitglieder der Konferenz oder deren Stellvertreter\*innen sein. <sup>3</sup>Im Falle einer ständigen Kommission sollen sich alle Fachschaften an der Arbeit der Kommission beteiligen
- (4) <sup>1</sup>Projektreferate sind zeitlich befristete Gremien, die für eine eng umrissene Tätigkeit eingerichtet werden. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied des Projektreferats muss Mitglied der Konferenz oder ein\*e Stellvertreter\*in sein
- (5) <sup>1</sup>Die Gründung kann durch einfachen Beschluss der Konferenz erfolgen. <sup>2</sup>Der Antrag muss das Ziel der Arbeitsgruppe und die Anzahl der vorgesehenen Sitze beinhalten.

### **§ 20 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup>Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Vorstand. <sup>2</sup>Dieser berichtet der Konferenz regelmäßig über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und informiert die Mitglieder der Konferenz vorab über die Sitzungen der Arbeitsgruppe.

## **§ 21 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung kann durch einfachen Beschluss der Konferenz erfolgen. <sup>2</sup>Im Falle eines dauerhaften Ausschusses oder einer dauerhaften Kommission ist der Beschluss mit besonderer Beschlussfähigkeit zu treffen.

## **5. Abschnitt – Besondere Verfahren**

### **§ 22 Verfahren zur Zustimmung nach § 52 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft**

<sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende bringt die Beschlüsse des Studierendenrates, die die Betätigung der Fachschaften oder der Konferenz oder der Mitglieder des Referats für Fachschaften betreffen, sowie Satzungs- und Ordnungsänderungen, die gemäß § 52 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zusätzlich der Zustimmung der Konferenz bedürfen, in die Konferenz ein. <sup>2</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Einladung zur Sitzung zu versenden. <sup>3</sup>Für die Zustimmung zu Beschlüssen und Änderungen nach Satz 1, bedarf es der Zustimmung einer Konferenz mit besonderer Beschlussfähigkeit.

### **§ 23 Verfahren zum Vetorecht nach § 52 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz hat gemäß § 52 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück das Recht den Haushalt zu prüfen und gegebenenfalls ein Vetorecht entsprechend § 52 Absatz 2 auszuüben. <sup>2</sup>Wird der Haushaltsentwurf bekanntgemacht, soll die\*der Vorsitzende eine Sitzung der Konferenz einberufen. <sup>3</sup>Der Haushaltsentwurf ist mit der Einladung zu versenden; die Beratung des Haushaltsentwurfs muss sich auf der Tagesordnung wiederfinden.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierendenrat den Haushalt beschlossen, so ist spätestens innerhalb einer Woche nach dieser Beschlussfassung eine Sitzung der Konferenz abzuhalten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 findet entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>Eine Beratung über den Haushaltsentwurf entbindet nicht von der Beratung über den beschlossenen Haushalt.

(3) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende teilt dem Präsidium des Studierendenrates, der\*dem Finanzreferenten\*in im Allgemeinen Studierendenausschuss und den nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz das Ergebnis der Beratung über den Haushaltsentwurf mit. <sup>2</sup>Hat die Konferenz über den Haushalt beraten, so ist diese Mitteilung unverzüglich nach dem Ende der Sitzung zu unternehmen. <sup>3</sup>Die Mitteilung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

(4) Sofern die Konferenz von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht hat und der Studierendenrat über den widersprochenen Haushalt beraten hat, kann die Einladungsfrist für eine erneute Beratung in der Konferenz in eiligen Fällen verkürzt werden, aber nicht unter drei Tage.

## **6. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Bescheinigung**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder der Konferenz, die mindestens 50 % der Sitzungen eines Geschäftsjahres anwesend waren, können von der\*dem Vorsitzenden die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Tätigkeit in der Konferenz in dem betreffenden Geschäftsjahr verlangen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung ist von einem weiteren Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterschreiben.

### **§ 25 Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen ist die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück und das Niedersächsische Hochschulgesetz, soweit es sich auf die Studierendenschaft bezieht, in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

### **§ 26 Änderungen**

Diese Geschäftsordnung kann von der Konferenz mit der Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

### **§ 27 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft der Universität Osnabrück in Kraft.